

## Volontäre, Ferialpraktikanten und Ferialarbeitnehmer im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht – ein kurzer Überblick

### 1. Begriffsbestimmungen, Arbeitsrecht

- **Volontäre** sind Personen, die zum Ausbildungszweck kurze Zeit in einem Unternehmen tätig sind und deren Arbeitsleistung von untergeordneter Bedeutung ist. Sie erhalten nur ein geringfügiges Taschengeld. Kurz: keine Arbeitspflicht, Tätigkeit muss Schulbezug haben, Betrieb gibt äußersten zeitlichen Rahmen vor, keine Arbeitszeitbindung, keine Entgeltvereinbarung, freies Auflösungsrecht.
- **Ferialpraktikanten** sind Schüler/Studenten, die ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren, welches daher nicht auf die Ferien beschränkt sein muss. Kriterien sind insb: Vorgeschriebene Dauer, Art der Tätigkeit und Nachweispflicht.
- **Ferialarbeitnehmer**, auch als „unechte“ Ferialpraktikanten bezeichnet, unterscheiden sich von den „echten“ dadurch, dass sie kein Pflichtpraktikum absolvieren. Kurz: Arbeitspflicht, Bindung an Arbeitszeit, Bindung an Arbeitsaufträge, volle Entgeltvereinbarung, mindestens kollektivvertragliches Entgelt, Auflösung je nach Vereinbarung (Probezeit, Befristung)

Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit Volontären und Ferialpraktikanten ist dringend zu empfehlen; wesentlicher Mindestinhalt ist das oben Angeführte (Dokumentation).

### 2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- **Volontäre** sind direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzumelden.
- **Echte Ferialpraktikanten** sind **nicht** zur **Pflichtversicherung** anzumelden. Es entfällt auch die Anmeldung zur Unfallversicherung, weil sie nach dem ASVG (§ 8 Abs 13 lit h, i ASVG) ohnehin unfallteilversichert sind.
- Ausnahmsweise besteht aber **Pflichtversicherung** für:
  - Ferialpraktikanten im **Hotel- und Gastgewerbe**, weil dort der Kollektivvertrag die Entlohnung auch für Ferialpraktikanten regelt (Beitragsgruppe **A1** oder **D1**), und
  - bei **Entgeltsanspruch** (auch Taschengeld) von echten Ferialpraktikanten, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16 pm) überschritten wird.
- **Ferialarbeitnehmer** gelten als normale Dienstnehmer, sie sind zur Unfallversicherung und bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zur Vollversicherung anzumelden.

- **Ausländische Ferialpraktikanten:** Jene aus EU-Mitgliedsstaaten sind inländischen gleichgestellt, andere als Dienstnehmer voll pflichtversichert.
- **Freie Dienstverhältnisse** können von Ferialpraktikanten nicht ausgeübt werden.

### 3. Steuerrechtliche Behandlung

**Ferialpraktikanten** stehen in einem **steuerlichen Dienstverhältnis**. Die für kurze Beschäftigungszeiten einbehaltene Lohnsteuer kann aber im Wege der Jahres-Arbeitnehmerveranlagung (**L 1**) vom Finanzamt zurückgeholt und uU sogar eine Negativsteuer erstattet werden. Die ausbezahlten Bezüge (auch als Taschengeld) sind mittels **L 16** (Lohnzettel) bei Beendigung des Praktikums **bis Ende des Folgemonats** an das Finanzamt zu melden.

Für **ausländische Ferialpraktikanten** besteht eine **Lohnsteuerbefreiung**, wenn die Tätigkeit nicht länger als 6 Monate dauert und das Ausland Gegenseitigkeit gewährt. Neben dieser innerstaatlichen Regelung kann im Einzelfall eine Sonderregelung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung gelangen.

### 4. Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt)

- Die Ferialpraktikantenentlohnung – auch jene für ausländische Personen – ist in die Bemessungsgrundlage von **DB/DZ** und **KommSt** mit einzubeziehen.
- Die Entrichtung des Dienstgeberbeitrages (U-Bahnsteuer in Wien) hängt davon ab, ob die Person mehr als 10 Stunden pro Woche beschäftigt ist.
- Grundsätzlich gelten geringfügig Beschäftigte als Dienstnehmer, die zur Unfallversicherung anzumelden sind. Übersteigt die Entlohnung bei Beschäftigung mehrerer solcher Personen insgesamt die 1,5fache Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 499,74), ist die pauschalierte Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4% der Bemessungsgrundlage an den Krankenversicherungsträger zu entrichten. Echte Ferialpraktikanten sind von dieser Regelung ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um welche im Hotel- und Gastgewerbe.